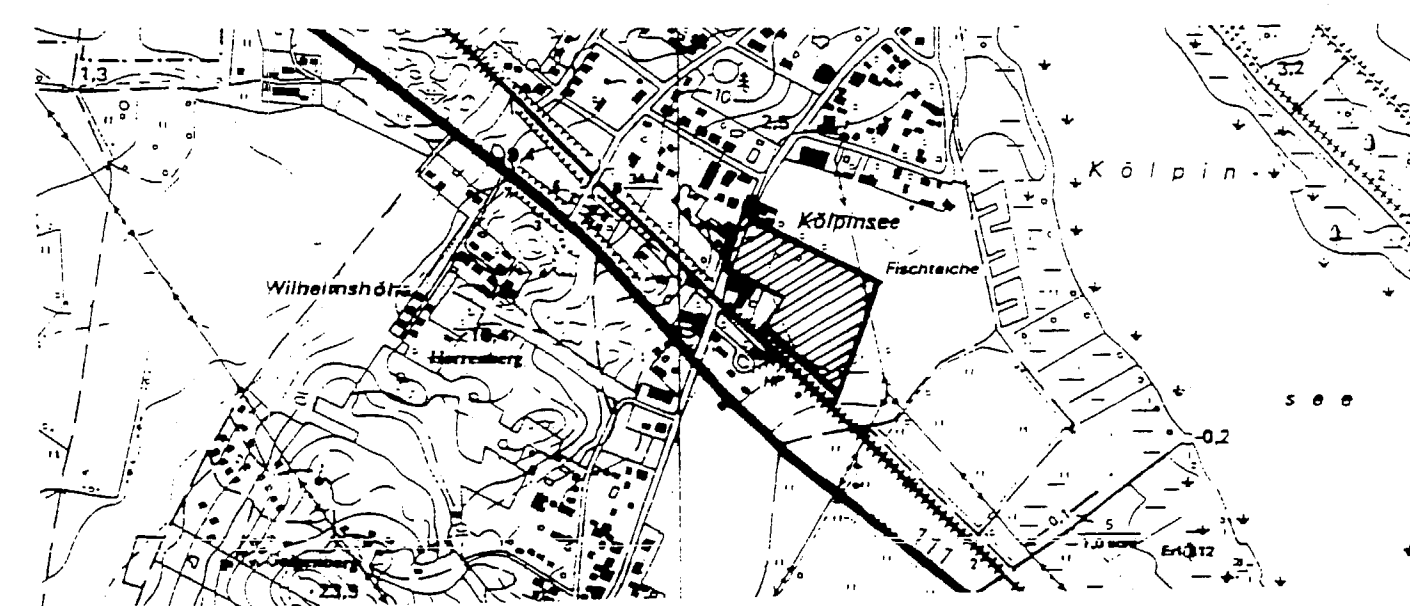


SATZUNG DER GEMEINDE LODDIN ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 FÜR DAS "WOHNGEBIET IM ORTSTEIL KÖLPINSEE AN DER STRANDSTRASSE"

PLANZEICHNUNG (TEIL A) M. : 1 : 500

Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.1997 (BGBl. I S. 214) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Loddin vom 12.12.2002 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das "Wohngebiet im Ortsteil Kölpinsee an der Strandstraße" in Kölpinsee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

ÜBERSICHTSPLAN



STANDORTANGABEN :

LAND: MECKLENBURG/VORPOMMERN
LANDKREIS: OSTVORPOMMERN
GEMARKUNG: LODDIN
FLUR: 1
FLURSTÜCKE: 221/3 BIS 221/9 UND 225/4 BIS 225/16, 225/18 UND TEILWEISE 209

NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDLAGEZAHLE	
BAUWEISE	DACHFORM/ DACHNEIGUNG

Planänderung Nr. 1

TEXT (TEIL B)

1. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB
FESTGESETZT WIRD ALS ART DER BAULICHEN NUTZUNG DAS ALLGEMEINE WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 ABS. 1, ABS. 2 UND § 3 PUNKT 1-3 BAUGB.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRUNDPLÄNZAHLE UND ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE WERDEN GEMÄSS § 16 ABS. 4 BAUGB ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT.
AUSNAHMEN GEMÄSS § 23 ABS. 1 SÄTZ 1 SIND FÜR EINE GERINGFÜGIGE ÜBERSCHRITTUNG DER BAUGRENZE MASSENGEFÜHRT ZULASSEN.

3. BAUGRENZEN

IN DEN FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DÜRFEN GEMÄSS § 23 ABS. 1 SÄTZ 1 BAUGB BEI DER ERRICTUNG VON GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
AUSNAHMEN GEMÄSS § 23 ABS. 1 SÄTZ 2 FÜR EINE GERINGFÜGIGE ÜBERSCHRITTUNG DER BAUGRENZE MASSENGEFÜHRT ZULASSEN.

4. STELLPLÄTZE, CARPORTS UND GARAGEN

STELLPLÄTZE IM TEILPLANGEBIET WA2 SIND DIE STELLPLÄTZE AUSSCHLIESSLICH AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG BEZEICHNETEN FLÄCHEN ZU ERRICTEN.
IN DEN TEILPLANGEBIETEN WA 1 UND WA 3 SIND DIE STELLPLÄTZE AUF DEN JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKEN ZU ERRICTEN UND WERDEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULASSEN.
CARPORTS/ GARAGEN
CARPORTS UND GARAGEN DÜRFEN NUR IM TEILPLANGEBIET WA 3 UND DORT AUSSCHLIESSLICH INNERHALB DER BAUGRENZEN ERRICTET WERDEN.

5. NERBENANLAGEN

NERBENANLAGEN DIE IDENTIFIZIERT WERDEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BAUGB SIND NICHT ZULASSEN.
ZU DER VERGEBUNG DES PLANGEBIETES UNTER DEN NERBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 2 BAUGB WERDEN ALS AUSNAHME ZULASSEN.

6. SICHTDREIECK

IN DEN BAULICHEN NUTZUNGSZONEN BEDEUTET DER ZUFUHR ZU STRANDSTRASSE SICH VON JEDEM BAUWERK FREIHALTEN, ENFREIEN, HECKEN UND BUSCH DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 M NICHT ÜBERSCHREITEN.

7. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

AUF DEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN DER ERSCHESSUNGSTRÄGER HEVAG UND ZWECKVERBAND ZU BELASTENDE FLÄCHEN DÜRFEN KEINE BAULICHEN ANLAGEN ERRICTET WERDEN UND KEINE GELÄNDEPFLANZUNGEN VORGEKOMMEN WERDEN.

8. FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN

IN DEN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZU SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTWIRKUNGEN LÄRMHINDERUNGSWERKE AM RAND DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES.

9. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNÄHMEN

ZU SCHUTZ, ZU PFLEGE UND ZUM ENTWICKELN DER LANDSCHAFT
DER ANTIENDE OBERBODEN IST ENTSPRECHEND DEN 1835 AUF ALLEN AUF- UND ABTRAGSFLÄCHEN SOWIE BAU- UND BETRIEBSFLÄCHEN AUFZUTRAGEN UND BIS ZUR WIEDERWENNUNG ZWISCHENZULASSEN (§ 9 (1) NR. 25 BAUGB).
DIE MIT ERHALTUNGSZWECKEN BELEGTE BAUME SIND WÄHREND DER BAUZEIT NACH DEN 1835 VOR BESCHÄDIGUNGEN AUFZUBEHALTEN, BAUSCHUTZVERKEHRE UND BEFÄHRTEN MIT BAUPARKREISEN ZU SCHÜTZEN, ABGRÄBUNGEN ODER GELÄNDEAUFRÄHMEN IM KRONENBEREICH VORHANDENE BAUME SIND ZULASSEN (§ 9 (1) NR. 25 BAUGB).
DAS ANFALLIGE NIEDERSCHLAGSWASSER (EINSCHL. DER GELÄNDEFLÄCHEN AUF DEM TEILPLANGEBIET WA 2 IST ZU SAMMELN UND FÜR DIE BEWASSERUNG DER VEGETATIONSFLÄCHEN ZU NUTZEN. DIE ÜBERLÄUFE SIND AN DAS ÖFFENTLICHE ABWASSERSYSTEM ANZUSCHLIESSEN (§ 9 (1) NR. 25 BAUGB).
BEFÄHRTETE STELLPLÄTZE SIND IN EINER LUFT- UND WASSERDURCHLÄSSIGEN BAUWEISE (RAUENMITTELSTREIFEN, PFLASTERKASSEN AUSZUFÜHREN, AUF JE 4 STELLPLÄTZE IST EIN LAUBBAUM MIT EINER STAMMHÖHE VON MIN. 1,50 CM ZU PFLANZEN (§ 9 (1) NR. 25 BAUGB).
DIE PLANTSTRASSE 1 IST MIT MIN. 15 STCK. KLEINKRONEN LAUBBÄUMEN (SCHWEDISCHE MELBÄRE - SORBUS INTERMEDIA MIT BÄULEN UND EINER STAMMHÖHE VON 1,50 CM SOWIE EINER PFLANZABSTAND VON MAX. 7,00 CM ZU BEPFLANZEN (§ 9 (1) NR. 25 BAUGB).
DIE PLANTSTRASSE 2 IST MIT MIN. 7 KLEINKRONEN LAUBBÄUMEN (APPEL - DOMUS - CRATAEGUS "CARIBBEA" MIT BÄULEN UND EINER STAMMHÖHE VON 1,50 CM SOWIE EINER PFLANZABSTAND VON MAX. 7,00 CM ZU BEPFLANZEN (§ 9 (1) NR. 25 BAUGB).
IM KRONENBEREICH DER ZU UNTERHALTENDE BAUME IST EINE ÖFFEN VEGETATIONSFLÄCHE VON MIN. 6,00 M ANZULEGEN, WO DES TECHNISCHE NICHT MÖGLICH IST, SIND BAUMSCHEREN - WURZELDRÜCKEN VORZUNEHMEN (§ 9 (1) NR. 25 BAUGB).
MINDESTENS 35 % DER ÖFFENTLICHEN GRÜNLÄCHEN SIND ZU BEPFLANZEN AUF 100 QM VEGETATIONSFLÄCHE IST MIN. 1 LAUBBAUM ZU PFLANZEN (§ 9 (1) NR. 25 BAUGB).
MINDESTENS 80 % DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ALS VEGETATIONSFLÄCHEN ANZULEGEN UND VON JEDEM ART DER VERBESSELT FREIHALTEN, DABEI SIND MIN. 35 % DER VEGETATIONSFLÄCHEN ZU BEPFLANZEN (FLÄCHEN MIT PFLANZENDRUCK KÖNNEN ENFREIENGESETZT WERDEN, AUF 100 QM VEGETATIONSFLÄCHE IST MIN. 1 LAUBBAUM ZU PFLANZEN (§ 9 (1) NR. 25 BAUGB).
MINDESTENS 80 % DER NICHT ÜBERBAUBAREN EIGENGRUNDSTÜCKE SIND ALS VEGETATIONSFLÄCHEN AUSZUBEILEN UND VON JEDEM ART DER VERBESSELT FREIHALTEN, AUF 100 QM VEGETATIONSFLÄCHE SIND MIN. 1 LAUBBAUM ODER 2 OBSTBÄUME ZU PFLANZEN, FASSADEN- UND DACHBEGRÜNUNG SIND ZU EMPFIEHLEN UND ANZULEGEN (§ 9 (1) NR. 25 BAUGB).
FÜR DIE MIT PFLANZENGEBOT FESTGESETZTEN PFLANZUNGEN SIND STANDORTSBEREICHTE, LANDSCHAFTSPROFILS, GELÄNDE, ENTSPRECHEND DEN PFLANZENSITZ DES GRÜNDUNGSPLANES IN DEN PLANGRENZEN BAUM 1 - 4, HECKEN 200 - 300 UND STRÄUCHER 80 - 100 ZU VERWENDEN (§ 9 (1) NR. 25 BAUGB).
DIE VERWENDUNG EXOTISCHER UND BUNTBLÄUBER BEHÄLZE WIE BLAUFUCHTEN, ZYPRESSEN, LEBENSBAÜME, HANGESCHEN UND ANDERE ZIEPFRÖHNEN, DIE NICHT NICHT IN DAS LANDSCHAFTSBILD EINFLIEßEN, IST AUF DEN ÖFFENTLICHEN GRÜNLÄCHEN UNTERSCHENKT UND SOLLTE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN VERMEIDEN WERDEN (§ 9 (1) NR. 25 BAUGB).

1. BAUUNGENSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

1. DACHNEIGUNG

FÜR DIE BAULICHEN ANLAGEN ENSCHLIESSLICH DER GARAGEN WIRD DIE DACHNEIGUNG MIT MINDESTENS 32 GRAD FESTGESETZT.

2. DACHNEIGUNGEN

FÜR DIE DACHNEIGUNGEN DER BAULICHEN ANLAGEN ENSCHLIESSLICH GARAGEN WERDEN NUR DACHNEIGUNGEN MIT ANTRITTSZUGELASSEN.

3. ENFREIENUNGEN

IN DEN FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DÜRFEN GEMÄSS § 23 ABS. 1 SÄTZ 1 BAUGB BEI DER ERRICTUNG VON GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

4. HAUSEINGÄNGE

IN DEN FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DÜRFEN GEMÄSS § 23 ABS. 1 SÄTZ 1 BAUGB BEI DER ERRICTUNG VON GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

5. WERBEANLAGEN

IN PLANGEBIET SIND HINWEISCHILDER BIS ZU EINER GRÖSSE VON 100 CM ZULASSEN.

HINWEISE

RELANGE DER BODENKUNDLICHE

WENN WÄHREND DER ERKLEBETEN FUNDE ODER AUFFÄLLE BODENVERFÄHRUNGEN ENTDECKT WERDEN, IST GEMÄSS § 11 (1) NR. 23 VOM 28.10.2002, § 23 PUNKT 1 BAUGB UND DER FUNDSTELLE BIS ZUM ENTWICKELN DER LANDSCHAFT FÜR BODENKUNDLICHE UND/ODER DEN VERRETTEN N UMWÄRTENDE ZUSTAND ZU ERHALTEN, VERANTWORTLICH SIND WENN DER ENTDECKER, DER LEITER DER ARBEITEN, DER GRUNDSTÜCKSEHNER, SOWIE ZUFALLS DIESE, DIE WERT DES FUNDES ERKENNEN, DIE VERPFLICHTUNG ERHEBET § 11 (1) NR. 23 VOM 28.10.2002, § 23 PUNKT 1 BAUGB.

RELANGE DER IMMERBITIONSSCHUTZES

WENN WÄHREND DER ERKLEBETEN FUNDE ODER AUFFÄLLE BODENVERFÄHRUNGEN ENTDECKT WERDEN, IST GEMÄSS § 11 (1) NR. 23 VOM 28.10.2002, § 23 PUNKT 1 BAUGB UND DER FUNDSTELLE BIS ZUM ENTWICKELN DER LANDSCHAFT FÜR BODENKUNDLICHE UND/ODER DEN VERRETTEN N UMWÄRTENDE ZUSTAND ZU ERHALTEN, VERANTWORTLICH SIND WENN DER ENTDECKER, DER LEITER DER ARBEITEN, DER GRUNDSTÜCKSEHNER, SOWIE ZUFALLS DIESE, DIE WERT DES FUNDES ERKENNEN, DIE VERPFLICHTUNG ERHEBET § 11 (1) NR. 23 VOM 28.10.2002, § 23 PUNKT 1 BAUGB.

NATURSCHUTZFLÄCHLICHE HINWEISE

DIE AUSGEZEICHNETEN UND ERSETZTMASSNÄHMEN AUSSERHALB DER GRUNDSTÜCKE SIND DURCH DIE GEMEINDE DURCHFÜHREN UND DIE ERSETZTMASSNÄHMEN KOSTEN DER GRUNDSTÜCKSEHNERN ENTSPRECHEND DER GRÖSSE DER ZULASSENEN GRUNDLÄCHE IN RECHNUNG ZU SETZEN (§ 9 (1) NR. 25 BAUGB).

SIE BETRAGEN:

TAGE: (6.00 UHR - 12.00 UHR) 55 (GEL) NACHTS: (12.00 UHR - 6.00 UHR) 45 (GEL)

RELANGE DER IMMERBITIONSSCHUTZES

WENN WÄHREND DER ERKLEBETEN FUNDE ODER AUFFÄLLE BODENVERFÄHRUNGEN ENTDECKT WERDEN, IST GEMÄSS § 11 (1) NR. 23 VOM 28.10.2002, § 23 PUNKT 1 BAUGB UND DER FUNDSTELLE BIS ZUM ENTWICKELN DER LANDSCHAFT FÜR BODENKUNDLICHE UND/ODER DEN VERRETTEN N UMWÄRTENDE ZUSTAND ZU ERHALTEN, VERANTWORTLICH SIND WENN DER ENTDECKER, DER LEITER DER ARBEITEN, DER GRUNDSTÜCKSEHNER, SOWIE ZUFALLS DIESE, DIE WERT DES FUNDES ERKENNEN, DIE VERPFLICHTUNG ERHEBET § 11 (1) NR. 23 VOM 28.10.2002, § 23 PUNKT 1 BAUGB.

NATURSCHUTZFLÄCHLICHE HINWEISE

DIE AUSGEZEICHNETEN UND ERSETZTMASSNÄHMEN AUSSERHALB DER GRUNDSTÜCKE SIND DURCH DIE GEMEINDE DURCHFÜHREN UND DIE ERSETZTMASSNÄHMEN KOSTEN DER GRUNDSTÜCKSEHNERN ENTSPRECHEND DER GRÖSSE DER ZULASSENEN GRUNDLÄCHE IN RECHNUNG ZU SETZEN (§ 9 (1) NR. 25 BAUGB).

SIE BETRAGEN:

TAGE: (6.00 UHR - 12.00 UHR) 55 (GEL) NACHTS: (12.00 UHR - 6.00 UHR) 45 (GEL)

RELANGE DER IMMERBITIONSSCHUTZES

WENN WÄHREND DER ERKLEBETEN FUNDE ODER AUFFÄLLE BODENVERFÄHRUNGEN ENTDECKT WERDEN, IST GEMÄSS § 11 (1) NR. 23 VOM 28.10.2002, § 23 PUNKT 1 BAUGB UND DER FUNDSTELLE BIS ZUM ENTWICKELN DER LANDSCHAFT FÜR BODENKUNDLICHE UND/ODER DEN VERRETTEN N UMWÄRTENDE ZUSTAND ZU ERHALTEN, VERANTWORTLICH SIND WENN DER ENTDECKER, DER LEITER DER ARBEITEN, DER GRUNDSTÜCKSEHNER, SOWIE ZUFALLS DIESE, DIE WERT DES FUNDES ERKENNEN, DIE VERPFLICHTUNG ERHEBET § 11 (1) NR. 23 VOM 28.10.2002, § 23 PUNKT 1 BAUGB.

NATURSCHUTZFLÄCHLICHE HINWEISE

DIE AUSGEZEICHNETEN UND ERSETZTMASSNÄHMEN AUSSERHALB DER GRUNDSTÜCKE SIND DURCH DIE GEMEINDE DURCHFÜHREN UND DIE ERSETZTMASSNÄHMEN KOSTEN DER GRUNDSTÜCKSEHNERN ENTSPRECHEND DER GRÖSSE DER ZULASSENEN GRUNDLÄCHE IN RECHNUNG ZU SETZEN (§ 9 (1) NR. 25 BAUGB).

SIE BETRAGEN:

TAGE: (6.00 UHR - 12.00 UHR) 55 (GEL) NACHTS: (12.00 UHR - 6.00 UHR) 45 (GEL)

RELANGE DER IMMERBITIONSSCHUTZES

WENN WÄHREND DER ERKLEBETEN FUNDE ODER AUFFÄLLE BODENVERFÄHRUNGEN ENTDECKT WERDEN, IST GEMÄSS § 11 (1) NR. 23 VOM 28.10.2002, § 23 PUNKT 1 BAUGB UND DER FUNDSTELLE BIS ZUM ENTWICKELN DER LANDSCHAFT FÜR BODENKUNDLICHE UND/ODER DEN VERRETTEN N UMWÄRTENDE ZUSTAND ZU ERHALTEN, VERANTWORTLICH SIND WENN DER ENTDECKER, DER LEITER DER ARBEITEN, DER GRUNDSTÜCKSEHNER, SOWIE ZUFALLS DIESE, DIE WERT DES FUNDES ERKENNEN, DIE VERPFLICHTUNG ERHEBET § 11 (1) NR. 23 VOM 28.10.2002, § 23 PUNKT 1 BAUGB.

NATURSCHUTZFLÄCHLICHE HINWEISE

DIE AUSGEZEICHNETEN UND ERSETZTMASSNÄHMEN AUSSERHALB DER GRUNDSTÜCKE SIND DURCH DIE GEMEINDE DURCHFÜHREN UND DIE ERSETZTMASSNÄHMEN KOSTEN DER GRUNDSTÜCKSEHNERN ENTSPRECHEND DER GRÖSSE DER ZULASSENEN GRUNDLÄCHE IN RECHNUNG ZU SETZEN (§ 9 (1) NR. 25 BAUGB).

SIE BETRAGEN:

TAGE: (6.00 UHR - 12.00 UHR) 55 (GEL) NACHTS: (12.00 UHR - 6.00 UHR) 45 (GEL)

RELANGE DER IMMERBITIONSSCHUTZES

WENN WÄHREND DER ERKLEBETEN FUNDE ODER AUFFÄLLE BODENVERFÄHRUNGEN ENTDECKT WERDEN, IST GEMÄSS § 11 (1) NR. 23 VOM 28.10.2002, § 23 PUNKT 1 BAUGB UND DER FUNDSTELLE BIS ZUM ENTWICKELN DER LANDSCHAFT FÜR BODENKUNDLICHE UND/ODER DEN VERRETTEN N UMWÄRTENDE ZUSTAND ZU ERHALTEN, VERANTWORTLICH SIND WENN DER ENTDECKER, DER LEITER DER ARBEITEN, DER GRUNDSTÜCKSEHNER, SOWIE ZUFALLS DIESE, DIE WERT DES FUNDES ERKENNEN, DIE VERPFLICHTUNG ERHEBET § 11 (1) NR. 23 VOM 28.10.2002, § 23 PUNKT 1 BAUGB.

NATURSCHUTZFLÄCHLICHE HINWEISE

DIE AUSGEZEICHNETEN UND ERSETZTMASSNÄHMEN AUSSERHALB DER GRUNDSTÜCKE SIND DURCH DIE GEMEINDE DURCHFÜHREN UND DIE ERSETZTMASSNÄHMEN KOSTEN DER GRUNDSTÜCKSEHNERN ENTSPRECHEND DER GRÖSSE DER ZULASSENEN GRUNDLÄCHE IN RECHNUNG ZU SETZEN (§ 9 (1) NR. 25 BAUGB).

SIE BETRAGEN:

TAGE: (6.00 UHR - 12.00 UHR) 55 (GEL) NACHTS: (12.00 UHR - 6.00 UHR) 45 (GEL)

RELANGE DER IMMERBITIONSSCHUTZES

WENN WÄHREND DER ERKLEBETEN FUNDE ODER AUFFÄLLE BODENVERFÄHRUNGEN ENTDECKT WERDEN, IST GEMÄSS § 11 (1) NR. 23 VOM 28.10.2002, § 23 PUNKT 1 BAUGB UND DER FUNDSTELLE BIS ZUM ENTWICKELN DER LANDSCHAFT FÜR BODENKUNDLICHE UND/ODER DEN VERRETTEN N UMWÄRTENDE ZUSTAND ZU ERHALTEN, VERANTWORTLICH SIND WENN DER ENTDECKER, DER LEITER DER ARBEITEN, DER GRUNDSTÜCKSEHNER, SOWIE ZUFALLS DIESE, DIE WERT DES FUNDES ERKENNEN, DIE VERPFLICHTUNG ERHEBET § 11 (1) NR. 23 VOM 28.10.2002, § 23 PUNKT 1 BAUGB.

NATURSCHUTZFLÄCHLICHE HINWEISE

DIE AUSGEZEICHNETEN UND ERSETZTMASSNÄHMEN AUSSERHALB DER GRUNDSTÜCKE SIND DURCH DIE GEMEINDE DURCHFÜHREN UND DIE ERSETZTMASSNÄHMEN KOSTEN DER GRUNDSTÜCKSEHNERN ENTSPRECHEND DER GRÖSSE DER ZULASSENEN GRUNDLÄCHE IN RECHNUNG ZU SETZEN (§ 9 (1) NR. 25 BAUGB).

SIE BETRAGEN:

TAGE: (6.00 UHR - 12.00 UHR) 55 (GEL) NACHTS: (12.00 UHR - 6.00 UHR) 45 (GEL)

RELANGE DER IMMERBITIONSSCHUTZES

WENN WÄHREND DER ERKLEBETEN FUNDE ODER AUFFÄLLE BODENVERFÄHRUNGEN ENTDECKT WERDEN, IST GEMÄSS § 11 (1) NR. 23 VOM 28.10.2002, § 23 PUNKT 1 BAUGB UND DER FUNDSTELLE BIS ZUM ENTWICKELN DER LANDSCHAFT FÜR BODENKUNDLICHE UND/ODER DEN VERRETTEN N UMWÄRTENDE ZUSTAND ZU ERHALTEN, VERANTWORTLICH SIND WENN DER ENTDECKER, DER LEITER DER ARBEITEN, DER GRUNDSTÜCKSEHNER, SOWIE ZUFALLS DIESE, DIE WERT DES FUNDES ERKENNEN, DIE VERPFLICHTUNG ERHEBET § 11 (1) NR. 23 VOM 28.10.2002, § 23 PUNKT 1 BAUGB.

NATURSCHUTZFLÄCHLICHE HINWEISE

DIE AUSGEZEICHNETEN UND ERSETZTMASSNÄHMEN AUSSERHALB DER GRUNDSTÜCKE SIND DURCH DIE GEMEINDE DURCHFÜHREN UND DIE ERSETZTMASSNÄHMEN KOSTEN DER GRUNDSTÜCKSEHNERN ENTSPRECHEND DER GRÖSSE DER ZULASSENEN GRUNDLÄCHE IN RECHNUNG ZU SETZEN (§ 9 (1) NR. 25 BAUGB).

SIE BETRAGEN:

TAGE: (6.00 UHR - 12.00 UHR) 55 (GEL) NACHTS: (12.00 UHR - 6.00 UHR) 45 (GEL)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEM. PLANZEICHNERVERORDNUNG

1. FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRUNDPLÄNZAHLE, MAXIMAL § 9 (1) 1 BauGB

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE § 9 (1) 1 BauGB

DACHVOLLGESCHOSS § 9 (1) 1 BauGB

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

ÖFFENNE BAUWEISE § 9 (1) 1 BauGB

NUR ENZELHÄUSER ZULASSEN § 9 (1) 1 BauGB

4. VERKEHRSPFLÄCHEN

STRASSENBEDECKUNGSFLÄCHE § 9 (1) 1 BauGB

VERKEHRSPFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG § 9 (1) 1 BauGB

5. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

VORHANDENE ERSCHESSUNGSLEITUNGEN § 9 (1) 1 BauGB

UNTERBODEN, NIEMER BEZEICHNET § 9 (1) 1 BauGB

6. GRÜNLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN § 9 (1) 1 BauGB

7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZU PFLEGE UND ENTWICKELN DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN § 9 (1) 1 BauGB

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN § 9 (1) 1 BauGB

DER ERSCHESSUNGSTRÄGER HEVAG UND ZWECKVERBAND § 9 (1) 1 BauGB

9. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZU PFLEGE UND ENTWICKELN DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN § 9 (1) 1 BauGB

10. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZU PFLEGE UND ENTWICKELN DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN § 9 (1) 1 BauGB

11. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZU PFLEGE UND ENTWICKELN DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN § 9 (1) 1 BauGB

12. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZU PFLEGE UND ENTWICKELN DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN § 9 (1) 1 BauGB

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZU PFLEGE UND ENTWICKELN DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN § 9 (1) 1 BauGB

14. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZU PFLEGE UND ENTWICKELN DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN § 9 (1) 1 BauGB

15. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZU PFLEGE UND ENTWICKELN DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN § 9 (1) 1 BauGB

16. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZU PFLEGE UND ENTWICKELN DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN § 9 (1) 1 BauGB

17. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZU PFLEGE UND ENTWICKELN DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN § 9 (1) 1 BauGB

18. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZU PFLEGE UND ENTWICKELN DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN § 9 (1) 1 BauGB

19. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZU PFLEGE UND ENTWICKELN DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN § 9 (1) 1 BauGB